

BVGer A-1063/2025 vom 13. Mai 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1063_2025

FR: TAF A-1063/2025 du 13 mai 2025

IT: TAF A-1063/2025 del 13 maggio 2025

Regeste

Ausstand

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdeführerinnen geben mit ihrer Eingabe vom 18. März 2025 sinngemäss zu verstehen, Richter Stephan Metzger erwecke den Anschein einer Befangenheit (vgl. Sachverhalt Bst. E).

E. 1.2

Nach Art. 38 VGG gelten die Bestimmungen des BGG über den Ausstand (Art. 34 ff. BGG) im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sinngemäss. Über ein Ausstandsbegehren entscheidet in der Regel die Abteilung in der Besetzung mit drei Richterinnen bzw. Richtern unter Ausschluss der betroffenen Gerichtsperson (vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG, Art. 38 VGG i.V.m. Art. 37 Abs. 1 BGG). Indessen darf laut Rechtsprechung bei einem von vornherein untauglichen Begehren die abgelehnte Gerichtsperson beim entsprechenden Nichteintretensentscheid mitwirken (vgl. Urteile des BGer 9F_14/2018 vom 7. November 2018; 9C_900/2017 vom 27. März 2018 E. 1.2.1; 9C_509/2008 vom 29. Dezember 2008 E. 3.2; Urteil des BVGer C-7231/2018 vom 4. Januar 2019).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerinnen substantiiieren nicht, worauf ihre Annahme beruht, Richter Stephan Metzger würde womöglich an «sog. SVP-Stammtischen» teilnehmen, in denen Einfluss auf das Staatshaftungsverfahren ausgeübt werden könnte. Es handelt sich um blosser Mutmassungen bzw. unbelegte Annahmen, die nicht geeignet sind, den Anschein einer Befangenheit zu erwecken. Die Parteizugehörigkeit bzw. die politische Einstellung eines Richters für sich allein stellt rechtsprechungsgemäss keinen Ausstandsgrund dar, weshalb das Ausstandsbegehren als untauglich bzw. unzulässig zu qualifizieren ist (vgl. Urteile des BGer 1B_275/2018 vom 28. Juni 2018 E. 2.2; 6B_1043/2014 vom 25. November 2014 E. 2).

E. 1.4

Demnach ist auf das Ausstandsbegehren gegen Richter Stephan Metzger im vorliegenden Zwischenverfahren nicht einzutreten.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerinnen bringen im Weiteren pauschal vor, das Bundesverwaltungsgericht erwecke aufgrund der Disput-Höhe (im Staatshaftungsverfahren) als Ganzes den Anschein einer Befangenheit.

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht wie auch andere Gerichte können selbst über ihren Ausstand beziehungsweise denjenigen ihrer Mitglieder entscheiden, wenn die gestellten Ablehnungsbegehren von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet sind (vgl. BGE 129 III 445 E. 4.2.2; Urteil des BGer 9C_513/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 4.3; Urteile des BVGer E-3238/2019 vom 8. August 2019 E. 2; D-7915/2015 vom 5. Dezember 2016 E. 1.2).

E. 2.3

Aus den Vorbringen der Beschwerdeführerinnen erschliesst sich nicht, weshalb aufgrund des Streitwerts im Staatshaftungsverfahren Gerichtspersonen bei der Beurteilung eines Ausstandsgesuchs im BGÖ-Verfahren befangen sein sollten. Soweit die Beschwerdeführerinnen mit ihrem Vorhalt überhaupt ausstandsbegründende Tatsachen im Sinne von Art. 34 Abs. 1 BGG vorzubringen vermögen, richtet sich das Begehren zudem nicht gegen eine bestimmte Gerichtsperson oder mehrere bestimmte Gerichtspersonen, sondern vielmehr pauschal und unterschiedslos gegen das gesamte Bundesverwaltungsgericht.

E. 2.4

Der unsubstanzierte Vorhalt, das Bundesverwaltungsgericht erscheine als Ganzes befangen, ist offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig, weshalb diesbezüglich auf das Begehren nicht einzutreten ist (vgl. Urteil des BVGer E-3238/2019 vom 8. August 2019 E. 2-3 m.w.H.).

E. 3

Die Befugnis zum Entscheid über das Ausstandsbegehren gegen Richter Jürg Marcel Tiefenthal setzt die voraussichtliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in der Hauptsache voraus. Prima facie ist davon auszugehen, dass die im Verfahren A-7657/2024 angefochtene Verfügung in den Bereich des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (BGÖ, SR 152.3) fällt, so dass die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts voraussichtlich gegeben ist (vgl. Art. 16 Abs. 1 BGÖ; Art. 31 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht [VGG, SR 173.32]). Damit ist das Bundesverwaltungsgericht auch für die Beurteilung von Fragen formeller Natur, die sich im Rahmen des Hauptverfahrens ergeben, zuständig, so auch für den Entscheid über das vorliegende Ausstandsbegehren (vgl. BVGE 2007/4 E. 1.1).

E. 4.1

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, Richter Jürg Marcel Tiefenthal gelte im BGÖ-Verfahren A-7657/2024 als vorbefasst bzw. befangen, da in diesem Verfahren prozessuale Amtspflichtverletzungen betreffend das von ihm geleitete Staatshaftungsverfahren (A-5526/2023) vorfrageweise mitbeurteilt würden. Im Weiteren sei aufgrund des anzuhebenden Staatshaftungsverfahrens wegen vereitelter Sicherstellung nach Art. 56 VwVG ein persönliches Interesse zu verorten, weil die Eidgenossenschaft Rückgriff nehmen könne.

E. 4.2

In seiner Stellungnahme vom 28. Februar 2025 lehnt Richter Jürg Marcel Tiefenthal das Ausstandsbegehren ab. Zur Begründung führt er im Wesentlichen an, die Beschwerdeführerinnen würden keine Umstände vorbringen, die bei objektiver Betrachtung

den Anschein einer Befangenheit erzeugen könnten. Ihre lediglich kurzen Ausführungen zeigten vielmehr, dass sie offensichtlich mit der bisherigen Verfahrensleitung bzw. den prozessualen Zwischenentscheidungen mit jeweils zugehöriger Begründung des Bundesverwaltungsgerichts im Verfahren A-5526/2023 nicht einverstanden seien und dies mit der Vermutung begründen wollten, die von ihrem Ausstandsgesuch betroffene Gerichtsperson hätte aufgrund einer Befangenheit bislang im Sinne der Gegenpartei und entgegen ihren Interessen entschieden. Ein solches Nicht-Einverständnis vermöge indessen nicht den objektiven Anschein der Befangenheit der beteiligten Gerichtsperson zu begründen. Demnach werde keine befangenheitsbegründende Tatsache glaubhaft gemacht. Schliesslich vermöge auch die Mitwirkung an früheren Verfahren keinen Ausstandsgrund zu begründen, was sinngemäss gleichermassen für zum Zeitpunkt des gestellten Ausstandsgesuchs noch hängige Beschwerdeverfahren Geltung beanspruchen dürfte.

E. 4.3

Mit Stellungnahme vom 18. März 2025 machen die Beschwerdeführerinnen geltend, Instruktionsrichter Tiefenthal gehe mit keinem Wort auf «die hier nicht mehr zu spezifizierenden Vorhalte der sog. SVP-Stammtische» ein. Weder werde bestätigt, dass es solche Stammtische gebe, ob Instruktionsrichter Tiefenthal daran teilgenommen habe, noch ob dort auf ihn in der einen oder anderen Art hinsichtlich des Staatshaftungsverfahrens A-5526/2023 Einfluss genommen worden sei. Gleichermassen sei zu monieren, dass er «seine Stellungnahme zuhanden Schweizerischer Richtervereinigung hinter dem Berg halten wolle». Beide Vorhalte zeigten von Neuem, dass Instruktionsrichter Tiefenthal sowohl im Staatshaftungsverfahren wie auch im BGÖ-Verfahren voreingekommen sei.

E. 4.4

Mit Schreiben vom 6. Mai 2025 bringen die Beschwerdeführerinnen vor, aus der Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung im Staatshaftungsverfahren bzw. aus der verweigerten Blockierung der Gelder resultiere eine Staatshaftung, weshalb Richter Jürg Marcel Tiefenthal nicht mehr als unabhängig gelten könne. Des Weiteren habe er ohne Durchführung einer Beweiserhebung den Staatshaftungsprozess für entscheidreif erklären wollen und erst danach auf Intervention der Beschwerdeführerinnen hin wieder davon abgelassen. Ihre Eingaben seien zudem als ungefragt taxiert bzw. abgekanzelt worden und ihr Rechtsvertreter sei auf vor-instanzlichen Antrag hin gar mit einer Verfahrensbusse bedroht worden. Dies alles lasse die richterliche Unabhängigkeit vermissen. Des Weiteren würden er und Richter Stephan Metzger gebeten, zur Existenz «sog. SVP-Stammtische» Auskunft zu geben.

E. 5.1

Richter, Richterinnen, Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen (Gerichtspersonen) treten in Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben (Art. 34 Abs. 1 Bst. a BGG); in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsberater oder Rechtsberaterin einer Partei, als sachverständige Person oder als Zeuge beziehungsweise Zeugin, in der gleichen Sache tätig waren (Bst. b); mit einer Partei, ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft oder dauernder Lebensgemeinschaft leben (Bst. c); mit einer Partei, ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten

Grad verwandt oder verschwägert sind (Bst. d) oder aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten (Bst. e). Die in Abs. 1 von Art. 34 BGG erwähnten Ausstandsgründe sind nicht abschliessend zu verstehen. Namentlich dessen Bst. e gilt als Auffangtatbestand (Urteile BGer 4F_7/2010 vom 29. Juni 2010 E. 5 und 2C_171/2007 vom 19. Oktober 2007 E. 5.1). Die Rechtsprechung nimmt Voreingenommenheit und Befangenheit an, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung ist nicht erforderlich, dass der Richter tatsächlich befangen ist (statt vieler BGE 148 IV 137 E. 2.2).

E. 5.2

Die Mitwirkung in einem früheren Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts bildet für sich allein keinen Ausstandsgrund (vgl. Art. 34 Abs. 2 BGG). Vielmehr müssen weitere Umstände hinzutreten, die den Anschein der Befangenheit begründen (Isabelle Häner, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler, in: Bundesgerichtsgesetz, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2018, Rz. 22 zu Art. 34 BGG).

E. 5.3

Richterliche Verfahrensfehler können nur ausnahmsweise die Unabhängigkeit bzw. die Unbefangenheit einer Gerichtsperson in Frage stellen. Dabei müssen objektiv gerechtfertigte Gründe zur Annahme bestehen, dass sich in Rechtsfehlern gleichzeitig eine Haltung manifestiert, die auf fehlender Distanz und Neutralität beruht. Die Annahme einer Befangenheit ist nur gerechtfertigt, wenn besonders krasse Fehler oder wiederholte Irrtümer vorliegen, die eine schwere Verletzung der richterlichen Pflichten darstellen bzw. auf eine Absicht der Benachteiligung einer Prozesspartei schliessen lassen (BGE 125 I 119 E. 3e m.H.; Urteile des BGer 2C_724/2022 vom 12. Oktober 2022, 4A_208/2018 vom 22. August 2018 E. 2 und 1B_203/2018 vom 18. Juni 2018 E. 2.1; Zwischenentscheide des BVGer A-6907/2024 vom 7. Januar 2025 E. 2.4; A-3787/2023 vom 15. August 2023 E. 3.5).

E. 5.4

Das Ausstandsverfahren dient nicht dazu, den Parteien zu ermöglichen, die Art der Verfahrensführung und namentlich die von der Verfahrensleitung getroffenen Zwischenentscheide anzufechten. Diesbezüglich sind primär die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gegen beanstandete Verfahrenshandlungen auszuschöpfen (BGE 143 IV 69 E. 3.2; Urteil des BGer 7B_118/2022 vom 24. August 2023 E. 4; Urteil des BVGer A-3962/2022 vom 1. März 2024 E. 4.4).

E. 5.5

Die betroffene Partei hat die den Ausstand begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen (vgl. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BGG). Dabei genügt es, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafürspricht (vgl. BGE 120 II 393 E. 4c). Bloss allgemeine Vorwürfe der Befangenheit - beispielsweise andere Ansichten in Grundsatzfragen oder der Umstand, dass die herrschende Praxis der Behörde zu einer bestimmten Frage von der Auffassung der Parteien abweicht - sind keine konkreten Anhaltspunkte für eine Befangenheit (vgl. Urteile des

BVGer B-2381/2020 vom 23. September 2020 E. 6.2 m.H.; A-2142/2016 vom 9. September 2016 E. 6.4.2 m.H.).

E. 6.1

In der Stellungnahme vom 18. März 2025 machen die Beschwerdeführerinnen erstmals als Grund für den Ausstand von Jürg Marcel Tiefenthal «hier nicht mehr zu spezifizierende Vorhalte der sog. SVP-Stammtische» bzw. eine nicht näher erläuterte «Stellungnahme zuhanden Schweizerischer Richtervereinigung» geltend (vgl. E. 5.3), ohne zu substantiieren, wie sie zu diesen Annahmen gelangen und weshalb auf eine Befangenheit von Richter Jürg Marcel Tiefenthal zu schliessen sei. Die Beschwerdeführerinnen verkennen, dass das Bundesverwaltungsgericht nicht gehalten ist, auf blosser Mutmassungen oder unbelegte Behauptungen hin eigene Untersuchungen anzustellen. Es liegt an ihnen, im Rahmen der Glaubhaftmachung das Ausstandsbegehren gegen Richter Jürg Marcel Tiefenthal in tatsächlicher Hinsicht zu substantiieren, was sie mit den Andeutungen über «SVP-Stammtische» und über eine «Stellungnahme» nicht getan haben. Auch das angebliche «von der bundesbernischen SVP-Nomenklatura seit 2017 betriebene staatspolitische Skandalon», die von einer Bundesstrafrichterin «im Jahr 2020 verhinderte Revision», die Frage, «ob es auch in Bellinzona besagte Stammtische gab» oder ob ein Nationalrat «an den Stammtischen zu St. Gallen teilnahm», wie auch die weiteren gegen die Aufsichtsbehörde AB-BA oder einen ehemaligen Bundesrat gerichteten Vorwürfe sind nicht geeignet, Ausstandsgründe im Sinn von Art. 34 Abs. 1 BGG glaubhaft zu machen, die in der Person von Richter Jürg Marcel Tiefenthal liegen würden. Die blossen Mutmassungen bzw. unbelegten Angaben der Beschwerdeführerinnen sind völlig ungeeignet, aus objektiver Sicht den Anschein einer Befangenheit von Richter Jürg Marcel Tiefenthal erkennen zu lassen.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerinnen bringen weiter vor, Richter Jürg Marcel Tiefenthal gelte im Verfahren A-7657/2024 als vorbefasst. Sie geben zu verstehen, dass er aufgrund seiner Mitwirkung im Verfahren A-5526/2023 voreingenommen sein könnte. Nach den Kriterien der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt es in der Frage, ob die Mitwirkung in einem anderen Verfahren den Anschein einer Befangenheit zu erzeugen vermag, darauf an, ob die zu entscheidenden Fragen trotz Vorbefassung noch als offen erscheinen. Diese Beurteilung richtet sich unter anderem danach, über welche Fragen in den beiden Verfahren zu entscheiden ist (vgl. BGE 140 I 326 E. 5.1; 114 Ia 50 E. 3 d). Gegenstand des BGÖ-Verfahren A-7657/2024 ist die Einsichtnahme in Dokumente im Zusammenhang mit der Repatriierung von Vermögenswerten (vgl. Sachverhalt Bst. Ba). Es ist nicht dargetan und auch nicht ersichtlich, inwiefern bei dem Entscheid über die Einsichtnahme in die nachgesuchten Dokumente «Amtspflichtverletzungen vorfrageweise mitbeurteilt» würden. Auch die im Verfahren A-5526/2023 ergangenen Zwischenverfügungen, mit denen Anträge auf vorsorgliche Massnahmen nach Art. 56 VwVG abgewiesen wurden, sind nicht geeignet, den Anschein einer Voreingenommenheit von Richter Jürg Marcel Tiefenthal darzutun. So stützt sich etwa die Begründung der Zwischenverfügungen darauf, dass die «allenfalls bei drei Genfer Privatbanken deponierten bzw. blockierten Gelder voraussichtlich nicht den Streitgegenstand im Verfahren A-5526/2023 beschlagen würden, da der Bund nach Art. 3 Abs. 1 VG mit seinem eigenen Vermögen hafte bzw. der Antrag betreffend Einhalt des Repatriierungsverfahrens voraussichtlich über den Streitgegenstand des Staatshaftungsverfahrens hinausgehe» (vgl. Zwischenverfügung A-5526/2023 vom 14.

Februar 2024). Nachdem die Frage der Repatriierung, bezüglich derer die Beschwerdeführerinnen im Verfahren A-7657/2024 um Einsichtnahme in Dokumente ersuchen, nicht vom Streitgegenstand des Verfahrens A-5526/2023 umfasst sein dürfte, erschliesst sich von vornherein nicht, inwiefern durch die Leitung des Verfahrens A-5526/2023 eine Vorbefassung entstehen soll, die die Offenheit von Richter Jürg Marcel Tiefenthal im BGÖ-Verfahren in Zweifel ziehen könnte. Demnach vermag die Verfahrensleitung im Verfahren A-5526/2023 keinen Anschein der Befangenheit im Sinne von Art. 34 Abs. 1 Bst. b BGG zu erwecken. Aus objektiver Sicht bestehen keine Hinweise auf eine mangelnde Offenheit von Richter Jürg Marcel Tiefenthal im Verfahren A-7657/2024.

E. 6.3

Im Weiteren ist auch nicht dargelegt, worin die schwere Fehlerhaftigkeit der Zwischenverfügungen im Verfahren A-5526/2023 liegen könnte. Die von den Beschwerdeführerinnen geltend gemachte Argumentation, dass kein rechtlich geschütztes Interesse an einer Sicherstellung der Gelder bestehe (vgl. Sachverhalt Bst. C in fine), ist nicht weiterführend (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auch die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerinnen (etwa die Bezeichnung unaufgeforderter Eingaben oder die Androhung einer Ordnungsbusse) weisen auf keine schweren oder wiederholten Verfahrensfehler hin, zumal gegen die Zwischenverfügungen Rechtsmittel zur Verfügung gestanden wären (vgl. E. 5.4). Die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen lassen lediglich eine andere Rechtsauffassung zur Dringlichkeit vorsorglicher Massnahmen im Verfahren A-5526/2023 erkennen, was keinen Anschein einer Befangenheit von Richter Jürg Marcel Tiefenthal im Verfahren A-7657/2024 zum Ausdruck zu bringen vermag. Demnach liegt kein Ausstandsgrund im Sinne von Art. 34 Abs. 1 Bst. e BGG vor. Bei dieser Sachlage ist auch nach der Einreichung eines Staatshaftungsgesuchs betreffend die Ablehnung von vorsorglichen Massnahmen nicht glaubhaft, dass Richter Jürg Marcel Tiefenthal aus persönlichen Gründen bzw. wegen einem persönlichen Interesse den objektiven Anschein einer Befangenheit im Verfahren A-7657/2024 erwecken könnte (Art. 34 Abs. 1 Bst. a BGG).

E. 6.4

Zusammengefasst ist weder substantiiert dargetan noch ersichtlich, dass der Anschein einer Befangenheit bzw. Voreingenommenheit von Richter Jürg Marcel Tiefenthal im Verfahren A-7657/2024 bestehen könnte.

E. 7

Demnach ist das Ausstandsbegehren gegen Richter Jürg Marcel Tiefenthal unbegründet und abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Verfahrensausgang haben die Beschwerdeführerinnen die Kosten des Ausstandsverfahrens zu tragen (Art. 63 VwVG; Art. 1 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind auf Fr. 1'000.- festzusetzen (vgl. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 VGKE). Die Vorinstanz hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.